

Satzung der Gemeinde Sinntal

Über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge

- Stellplatz- und Ablösesatzung -

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl.I.S.534/1992) sowie der §§ 50, 87 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 20.12.1993 (GVBl.I.S.655) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sinntal in der Sitzung am 6.11.1995 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Stellplatzpflicht

- (1) Für die Gemeinde Sinntal wird bestimmt, daß bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze, Garagen und Abstellplätze).
- (2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Abs. 1 gleich.
- (3) Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, daß sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.
- (4) Für die Gemeinde Sinntal wird bestimmt, daß die Verpflichteten unter Fortfall der Herstellungspflicht an die Gemeinde einen Geldbetrag zu zahlen haben, wenn die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist (Stellplatzablösung).

Die Höhe des Geldbetrages ergibt sich aus § 5.

§ 2

Gestaltung der Stellplätze

- (1) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichen luft- und wasserdurchlässigem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen.
- (2) Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z.B. Abdeckgitter, vorzusehen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.

§ 3

Größe der Stellplätze,
Garagen und Abstellplätze

Folgende Stellplatzgrößen werden festgesetzt:

1. Für einen Personenkraftwagen oder einen Lastkraftwagen bis zu 2,5 t Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einem Anhänger 18 m²,
2. für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis 10 t Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen 50 m²,
3. für einen Lastkraftwagen von mehr als 10 t. Gesamtgewicht oder ein Sattelfahrzeug oder einen Gelenkbus 150 m²

§ 4

Zahl der Stellplätze

- (1) Die Zahl der Stellplätze bemißt sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Wenn für mehrere Betriebe, Verwaltungen, Versammlungsstätten, Schulen usw., deren Geschäfts-, Betriebs-, Dienst- und Schulzeiten sich zeitlich ablösen, gemeinsame Stellplätze geschaffen werden, dann bemißt sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf.
Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Mißverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend vermindert werden, sofern eine wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.
- (3) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.
- (4) Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen.

§ 5

Ablösebetrag

Für das Gebiet der Gemeinde Sinnatal werden folgende Ablösungsbeträge festgelegt: (Anlage 2)

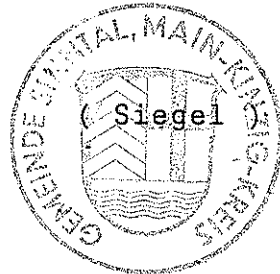
Stellplatz nach § 3 Nr. 1	4.400,-- DM
Stellplatz nach § 3 Nr. 2	12.100,-- DM
Stellplatz nach § 3 Nr. 3	36.200,-- DM

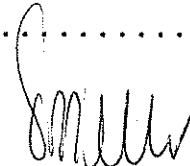
§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der öffentlichen
Bekanntmachung in Kraft.

Der Gemeindevorstand

Sinntal, den 7. November 1995



.....


.....
(Priemer)
.....
Bürgermeister

Anlage 1 zu § 4 (Abs. 1)
zur Stellplatz- und Ablösesatzung der Gemeinde Sinntal

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
1	Wohngebäude	
1.1	Einfamilienhäuser	2 Stpl. je Wohnung
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1,5 Stpl. je Wohnung
1.3	Gebäude mit Alten- wohnungen	0,2 Stpl. je Wohnung
1.4	Wochenend- u. Ferien- häuser	1 Stpl. je Wohnung
1.5	Kinder- u. Jugend- wohnheime	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mind. 2 Stellplätze
1.6	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. je 8 Betten, jedoch mind. 3 Stellplätze
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1	Büro- und Verwaltungs- räume allgemein	1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Be- sucher/innenverkehr (Schal- ter-, Abfertigungs- oder Be- ratungsräume, Arztpraxen u. dergl.)	1 Stpl. je 20 m ² Nutzfläche jedoch mind. 3 Stellplätze
3	Verkaufsstätten	
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 30 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stellplätze je Laden
3.2	Geschäftshäuser mit ge- ringem Besucher/innen- verkehr	1 Stpl. je 30 m ² Verkaufsnutzfläche
3.3	Verbrauchermärkte	1 Stpl. je 10 m ² Verkaufsnutzfläche

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von Überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzert- häuser, Mehrzweckhallen)	1	Stpl. je 5 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungs- stätten (z.B. Lichtspiel- theater, Vortragssäle, Gemeinschaftshäuser)	1	Stpl. je 10 Sitzplätze
4.3	Gemeindekirchen	1	Stpl. je 25 Sitzplätze
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucher/ innenplätze (z.B. Trainings- plätze)	1	Stpl. je 250 m ² Sportfläche
5.2	Sportplätze mit Sport- stadien mit Besucher/ innenplätzen	1	Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätz- lich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucher/innenplätze	1	Stpl. je 50 m ² Hallenfläche
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucher/innenplätze und Fitneßcenter	1 1	Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich Stpl. je 15 Besucher/ innenplätze
5.5	Freibäder und Freiluft- bäder	1	Stpl. je 300 m ² Grundstücksfläche
5.6	Tennisplätze ohne Besucher/innenplätze	4	Stpl. je Spielfeld
5.7	Tennisplätze mit Besucher/innenplätze	4	Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze
5.8	Minigolfplätze	6	Stpl. je Minigolfanlage
5.9	Kegel-, Bowlingbahnen	4	Stpl. je Bahn

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	
6	Gaststätten und Beherbergungs- betriebe		
6.1	Gaststätten	1	Stpl. je 10 Sitzplätze
6.2	Diskotheken	1	Stpl. je 5 Sitzplätze
6.3	Hotels, Pensionen, Kur- heime und andere Beher- bergungsbetriebe	1	Stpl. je 4 Betten, für zugehörigen Restaurations- betrieb Zuschlag nach Nr. 6.1
7	Gewerbliche Anlagen		
7.1	Handwerks- und Industrie- betriebe	1	Stpl. je 70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
7.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Ver- kaufsplätze	1	Stpl. je 100 m ² Nutz- fläche oder je 3 Beschäftigte
7.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6	Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand
7.4	Tankstellen mit Pflege- plätzen	6	Stpl. je Pflegeplatz
7.5	Automatische Kraftfahr- zeug- Waschstraßen	5	Stpl. je Waschanlage
7.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3	Stpl. je Waschplatz
8	Verschiedenes		
8.1	Kleingartenanlagen	1	Stpl. je 3 Kleingärten
8.2	Fiedhöfe	1	Stpl. je 2.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stellplätze

Anlage 2 zu § 5 zur Stellplatz- und Ablösesatzung der Gemeinde Sinntal

Kostenermittlung für die Ablösung von Stellplätzen

1. Baukosten

rd. 140,-- DM/qm + 15 % MWSt. 161,-- DM/qm

2. Grundstückskosten

80,-- DM/qm

241,-- DM/qm

=====

3. Stellplatzgrößen

Gemäß § 3 Nr. 1 18 qm

Gemäß § 3 Nr. 2 50 qm

Gemäß § 3 Nr. 3 150 qm

4. Ablösebeträge

gemäß § 3 Nr. 1 18 qm x 241,-- DM
= 4.338,-- DM aufgerundet 4.400,-- DM

gemäß § 3 Nr. 2 50 qm x 241,-- DM
= 12.050,-- DM aufgerundet 12.100,-- DM

gemäß § 3 Nr. 3 150 qm x 241,-- DM
= 36.150,-- DM aufgerundet 36.200,-- DM

**Erste Nachtragssatzung
zur Stellplatz- und Ablösesatzung der Gemeinde Sinntal
vom 7. November 1995**

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2), sowie der §§ 50, 87 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 20.12.1993 (GBBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562, 567), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sinntal in der Sitzung am 10.12.2001 folgende

**Erste Nachtragssatzung
über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder
Garagen und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
- Stellplatz- und Ablösesatzung –
vom 7. November 1995**

beschlossen:

Artikel 1

Der § 5 erhält folgende Fassung:

**§ 5
Ablösebetrag**

Für das Gebiet der Gemeinde Sinntal werden folgende Ablösebeträge festgelegt: (Anlage 2)

Stellplatz nach § 3 Nr. 1	2.220,00 €
Stellplatz nach § 3 Nr. 2	6.170,00 €
Stellplatz nach § 3 Nr. 3	18.490,00 €.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Erste Nachtragssatzung zur Stellplatz- und Ablösesatzung der Gemeinde Sinntal vom 07.11.1995 tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen des § 5 außer Kraft.

Sinntal, den 11. Dezember 2001

Der Gemeindevorstand


(Heberling)
Bürgermeister

